Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen des Landkreises Saalekreis

1. Zuwendungszweck der Förderung

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Saalekreis entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen dienen dem Zweck, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege insbesondere

- Maßnahmen zu unterstützen, die dem Erhalt, der Pflege und der Nutzbarmachung von Kulturdenkmalen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dienen
- Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse der Geschichte zu schützen und zu bewahren
- die Kulturlandschaft der Städte und Gemeinden des Landkreises und damit ihren Charakter zu erhalten, um die Identifikation der Bewohner mit ihrer Umgebung zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind insbesondere Maßnahmen, die

- dem Erhalt und der Pflege von Denkmalen dienen, die zu Wohn- oder wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
  Förderfähig sind dabei die Kosten für Um- und Erneuerungsbauten, die durch die Denkmaleigenschaft bedingt sind und bei vergleichbaren Gebäuden ohne Denkmaleigenschaft nicht anfallen (denkmalpflegerischer Mehrkosten).
  Denkmalpflegerische Mehrkosten entstehen vorwiegend durch die besonderen Anforderungen an die Materialien und an die Ausführung, welche an einem Denkmal eingesetzt werden müssen. Dabei werden in der Regel die Kosten als denkmalpflegerische Mehrkosten anerkannt, die unter Abzug der Kosten für eine übliche Ausführung verbleiben. Auch ein Mehraufwand für Honorare kann anteilig als denkmalpflegerischer Mehraufwand berücksichtigt werden.
- der Instandsetzung von Kulturdenkmalen dienen, die zu kulturellen oder anderen nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden.
  Förderfähig sind anteilig Investitionen für den Erhalt und die Instandsetzung des Denkmals.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung besteht an dem Objekt eine besondere Priorität, wenn

- die Zuwendung dafür verwendet wird, akute Gefahren von dem Kulturdenkmal abzuwenden
- durch die Förderung eine nachhaltige Nutzung des Kulturdenkmals ermöglicht wird.

3. Rechtsgrundlagen

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage

- dieser Richtlinie
- der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis und
- des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte als natürliche und juristische Personen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis.
Die Förderung erfolgt nur in den Fällen, in denen eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel des Antragstellers oder durch Mittel Dritter nicht möglich ist.
Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die sich der Förderung des Denkmalschutzes widmen. Die Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller

- die fachlichen Bedingungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllt
- gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgt
- sich das Kulturdenkmal auf dem Gebiet des Landkreises Saalekreis befindet bzw. die durch die Zuwendung mögliche Unterstützung Einwohnern des Landkreises zugute kommt
- die denkmalrechtliche Genehmigung für die zu fördernde Maßnahme vorliegt

6. Zuwendungs- / Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

Im Bereich der Förderung werden Zuwendungen als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung bewilligt.
Die Zuwendung stellt eine Festbetragsfinanzierung dar, deren Höhe sich nach den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dem eingesetzten Eigenanteil, dem Anteil Dritter und der Möglichkeit weiterer Finanzierungen richtet.
Die Zuwendung soll 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung im Bereich der Denkmalpflegeförderung unterliegt einer Einzelfallprüfung und richtet sich in der Regel nach der Höhe des nachgewiesenen denkmalpflegerischen Mehraufwandes.

7. Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag (Anlage 1) gewährt. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge nach dieser Richtlinie ist das Bauordnungsamt, SG Denkmalschutz des Landkreises Saalekreis.
Der Antrag ist bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres an die Bewilligungsbehörde unter folgender Anschrift zu richten:

Landkreis Saalekreis
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
Domplatz 9
06217 Merseburg

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen mit dem Nachweis der denkmalpflegerischen Mehrkosten sowie die

- denkmalrechtliche Genehmigung

8. Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, wenn der Antragsteller schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift den Verzicht auf einen Rechtsbehelf erklärt. Die Zuwendung soll bis zum 30.11. des Haushaltsjahres, für welches die Bewilligung erfolgte, abgefordert und ausgezahlt werden. Die Zuwendung kann nur in dem Haushaltsjahr ausgezahlt werden, für welches die Bewilligung erfolgt.

9. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Der Nachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zur Verwendung der Zuwendung enthalten. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.
Sofern die Abrechnung oder Kontrolle Beanstandungen ergibt, ist zu prüfen, ob die gewährten Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern sind. Die Rückforderung ist entsprechend zu begründen und kann die Zuwendung in voller Höhe oder auch einen Teil davon umfassen. Im Falle der Rücknahme des Zuwendungsbescheides oder der Rückforderung der gezahlten Beträge gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die für das Verfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
Den für die Bearbeitung bzw. Prüfung zuständigen Mitarbeitern des Landkreises Saalekreis ist der Zugang zu Gebäuden, Anlagen, usw. auf Verlangen zu ermöglichen. Die für Prüfzwecke geforderten Unterlagen sind entsprechend vorzulegen.

Die Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Merseburg, den 19.10.2010

Frank Bannert